Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2444

Minister

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

26. Mai 2011

55. Sitzung des Innen- und Rechstausschusses am 06. April 2011
TOP 1: Bericht des Innenministeriums und der Landespolizei über die Demonstration in Lübeck am 26. März 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übersende ich Ihnen eine Kurzdarstellung zu den Unterscheidungsmerkmalen von Reizstoffen, die ich dem Ausschuss im Zuge der oben genannten Sitzung zugesichert habe.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie

Postfach 71 25, 24171 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 | Klaus.Schlie@im.landsh.de |
www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

1. Allgemeines

Bei den Polizeien des Bundes und der Länder werden verschiedene Reizstoffe verwendet. Dabei handelt es sich um

- CN (Chloracetophenon)
- CS (Chlorbenzylidenmalonitril)
- "Pefferspray" (Oleoresin Capsicum –OC = natürlicher Wirkstoff oder Pelargon-vanillylamid PAVA- = synthetischer Wirkstoff).

Reizstoffe sind im rechtlichen Sinne Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 251 Abs. 3 LVwG).
Der Reizstoff CN (Chloracetophenon) ist durch einen Erlass im Jahr 1976 für die Landespolizei Schleswig-Holstein zugelassen worden.
Zum damaligen Zeitpunkt war CN bereits seit ca. 60 Jahren in den USA und teilweise in anderen europäischen Staaten als Einsatzmittel zugelassen.

Im Jahre 1982 wurde der Reizstoff CS (Chlorbenzylidenmalonitril) als Zumischung im Wasserwerfer und als Reizstoffwurfkörper (RW) zugelassen.
Der Einsatz wurde auf Fälle beschränkt, in denen besondere schwere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestanden oder zu befürchten waren.
CS durfte bis Februar 1989 durch die Landespolizei Schleswig-Holstein verwendet werden. Danach hat der damalige Innenminister den Einsatz von CS untersagt.

Seitdem sind in der Landespolizei Schleswig-Holstein die Reizstoffe CN und das so genannte Pfefferspray durch das Innenministerium dienstlich zugelassene Reizstoffe.

Im Jahre 2000 wurde das Reizstoffsprühgerät „RSG III" mit dem synthetischen Pfeffer (PAVA; Pelargonsäure-vanillylamid) als persönliche Ausstattung bei der Landespolizei Schleswig-Holstein eingeführt.
Seitens des synthetischen und des natürlichen Pfeffers bestehen wissenschaftlich keine gesundheitlichen Bedenken.
Das bei der Polizei eingeführte „Pefferspray" muss den Voraussetzungen der Technischen Richtlinie (TR) Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargon-vanillylamid (PAVA) entsprechen.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem RSG III (PAVA) wurden im Jahr 2010 die geschlossenen Einheiten in S. H. mit dem RSG IV (gleicher Wirkstoff, größere Dose mit 5-facher Menge) ausgestattet.

2. Wirkung der Reizstoffe CN , CS und PAVA

CN	CS	PAVA
Augenreiz und Tränenfluss	Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute	Augenreiz und Tränenfluss
Lichtscheue mit krampfhaftigen Lidschluss	Lidzucken bis zum Lidkrampf	Lichtscheue mit krampfhaftigen Lidschluss
Reizung der Nasen- u Rachenschleimhäute	Tränen- u. Nasenfluss	Reizung der Nasen- u Rachenschleimhäute
Hautbrennen und Hautrötungen	Hautbrennen und Hautrötungen	Hautrötungen
Atembeschwerden	Niesen, Speichelfluss, Übelkeit	Atemreizungen
	Gefühl der Atemnot und beklemmendes Angstgefühl	

Die Wirksamkeit der vorstehend genannten Symptome liegt bei CN und CS bei ca. 60%, die von PAVA bei ca. 90%.

3. Vergleich der Reizstoffe CN , CS und PAVA

- Die Wirkung von CS und PAVA ist bei gleicher Konzentration stärker als CN
- Die Symptome Speichelfluss, Übelkeit, Gefühl der Atemnot mit Brustschmerzen (Stechen) und beklemmendes Angstgefühl sind charakteristisch für CS
- Beim Einsatz von CS und PAVA kann Orientierungslosigkeit des Betroffenen eintreten
- Die Wirkung von CS, besonders beim Einsatz mit dem Wasserwerfer, ist temperaturunabhängiger als von CN
- Die gute Löslichkeit von CN in Wasser führt zu einer längeren Stabilität als CS (Hydrolyse)
- Die Wirkung von CS und PAVA ist örtlich und zeitlich begrenzter als die von CN
- Die Symptome klingen bei CS und PAVA schneller als bei CN ab. Bei CS und PAVA sind die Symptome auf 10 bis 30 Minuten beschränkt.
- Bei einem Einsatz von CS müssen die eingesetzten PVB eine Atemschutzmaske tragen
- Im Gegensatz zu CN und CS muss PAVA auf die Schleimhäute aufgebracht werden, um eine entsprechende Wirkung zu erreichen.